



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Landesjugendamt
Referat 501
Ernst-Kamieth-Str. 2

06112 Halle (Saale)

Corona-Pandemie; Zuwendungsfähigkeit von Corona-Schnelltests bei Beschäftigten des Zuwendungsempfängers und bei der Zielgruppe der Förderungen

hier: Stellungnahme des LJA vom 20.04.2021

Sehr geehrte Frau Specht,

das MS teilt die in der o. g. Stellungnahme dargelegte Auffassung des Landesjugendamtes. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die in der zweiten Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) verankerte Testangebotspflicht werden im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes, Ref. 501, die von den Zuwendungsempfängern im Rahmen der bewilligten Mittel für ihr beschäftigtes Personal geltend gemachten Ausgaben für Corona-Schnelltests als zuwendungsfähig anerkannt, sofern die betreffenden Beschäftigten nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten.

Zudem werden Ausgaben für Schnelltests für Teilnehmende an geförderten Präsenzmaßnahmen als zuwendungsfähig anerkannt.

Magdeburg, ³⁰.04.2021
AZ: 44.02-5170

bearbeitet von Frau Gwosdz
Durchwahl: (0391) 567-4009
E-Mail: petra.gwosdz
@ms.sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit von Corona-Schnelltests gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Eine Erhöhung der bewilligten Zuwendung auf Grund der aus den Testungen resultierenden Mehrbedarfe kommt grundsätzlich nicht in Betracht.
2. Im Bereich der Förderung der landesweit tätigen Jugendbildungsreferent*innen gemäß Nr. 2.2 FörderRiLi Jugend und der Jugendbildungsstätten gemäß Nr. 2.5 FörderRiLi Jugend wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben für Corona-Schnelltests für das hier geförderte Personal im Rahmen der Förderung der Verwaltungsausgaben der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII gemäß Nr. 2.3 FörderRiLi Jugend als zuwendungsfähig anerkannt werden.
3. Die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit von Schnelltests für beschäftigtes Personal gilt zunächst für die Geltungsdauer der Corona-ArbSchV.
4. Im Rahmen von Präsenzmaßnahmen beschränkt sich die Zuwendungsfähigkeit auf einen Test pro Teilnehmenden pro Maßnahmenwoche.
5. Der Umfang der geltend gemachten Ausgaben für Schnelltests muss mit Blick auf die jeweils geförderten Maßnahmen verhältnismäßig sein.
6. Die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit von Schnelltests gilt nicht für Ausgaben bei Maßnahmen im Rahmen des Regelunterrichts in bestehenden und regelmäßig getesteten Verbänden in der Schule (z.B. Demokratieförderung).
7. Für gefördertes Personal, das kostenfrei Schnelltests z.B. über das Land/Kommunen erhält oder erhalten kann, ist eine Abrechnung von Schnelltests im Rahmen der Zuwendung nicht möglich.
8. Für Einzelpersonen als Förderzielgruppe, z. B. im Rahmen von Einzelberatungen in Präsenz, ist eine Abrechnung von Schnelltests im Rahmen der Zuwendung nicht möglich. Hier ist, wie auch in anderen Bereichen, unter Beachtung der aktuellen Vorgaben und Hygieneanforderungen (AHA-Regeln) eine Durchführung ohne Test möglich. Zudem kann auch auf die einmal pro Woche bestehende Möglichkeit der kostenfreien Bürgertestung nach der Coronavirus-Testverordnung hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hofmann

